



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at Internet: www.Wallsee-Sindelburg.gv.at

Texte/Gruppe 2 Unterricht/210 Hilfe Schulanfang Richtlinien 2009.doc



Richtlinie über die Gewährung von Hilfe für den An- kauf von Schul- und Lehrmittel für Schulanfänger an bedürftige Familien bzw. Alleinerzieherinnen aus Mitteln der Karl Pleiner'schen Armenstiftung

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 7. Oktober 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule der Markt-
gemeinde Wallsee-Sindelburg, welche ihre Schullaufbahn (1.Schulstufe) beginnen, in
einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben
und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg
haben.

§ 2 Hilfe zu Schulbeginn

- (1) Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg unterstützt aus Mitteln der Karl Pleiner-
schen Armenstiftung Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schul- und
Lehrmittel der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen Volksschule.
- (2) Der Zuschusses richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen aller
Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 100,00 pro Schulanfänger.
- (3) Als Familie gelten eheliche und außereheliche Lebensgemeinschaften und Al-
leinerzieherinnen und Alleinerzieher, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für
dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlas-
tenausgleichsgesetz haben und im Gebiet der Marktgemeinde Wallsee-
Sindelburg ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne
der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem
der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil)
- (5) Die Hilfe zu den Schul- und Lehrmittel der Karl Pleiner'schen Armenstiftung kann
man für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet
werden.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Die Hilfe zu den Schul- und Lehrmittelkosten für Schulanfänger gem. § 2 Abs. 2 in der Höhe von € 100,00 wird für den Ankauf von Schul- und Lehrmittel gewährt.
- (2) Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.
- (3) Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 580,00 gewährt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch Ausgabe von Römertalern.

§ 4 Berechnung

- (1) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
- (2) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:
 - a) Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.
 - b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
 - c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:
 - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
 - Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschal lierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
 - Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.
- (3) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

• 1. Erwachsener 1,0	• Kinder bis inkl. 10 Jahren 0,4
• weitere Erwachsene 1,0	• Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren 0,6
• AlleinerzieherInnen 1,4	• Kinder ab 15 Jahren 0,8 - solange Familienbeihilfe bezogen wird

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag um Hilfe zu den Schul- und Lehrmittelkosten für Schulanfänger ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg einzubringen.
- (2) Das Antragsformular ist in der Volksschule Wallsee-Sindelburg, am Gemeindeamt sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg erhältlich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Einkommensnachweise gem. § 4 (2) lit. c
 - Bestätigung über den Besuch der 1. Schulstufe durch die Schule
- (4) Der Antrag um Hilfe zu den Schul- und Lehrmittelkosten ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand einzubringen.
- (5) Über die Gewährung entscheiden auf Grund dieser Richtlinien der Bürgermeister. Er hat dem Gemeinderat über die gewährten Hilfen zu berichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Johann Bachinger e.h.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 7. Oktober 2009